

Erlass einer Unterschwellenvergabebesatzung**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------------------------------|
| 22.01.2026 | Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung |
| 26.01.2026 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabebesatzung).

Begründung:

Der NRW-Landtag hat am 09.07.2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet, durch das auch die Vorgaben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen (Unterschwellenvergaben), neu geregelt werden.

Durch diese gesetzliche Neuregelung wurde das bisherige Landesrecht für Kommunalvergaben einschließlich des Runderlasses des (ehemaligen) Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze) aufgehoben. Dieser hatte die Kommunen u. a. an die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) gebunden.

Der neu eingeführte § 75a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthält nunmehr alle für eine kommunale Unterschwellenvergabe notwendigen Vorschriften:

§ 75a GO NRW
Allgemeine Vergabegrundsätze

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

Grundsätzlich führt die Neuregelung der Unterschwellenvergabe in NRW nicht dazu, dass

unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Vergabeverfahren mehr durchgeführt werden müssen, sondern entbindet die Kommunen zunächst einmal nur von der Anwendung der VOB/A und UVgO.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei Fördermaßnahmen das einzuhaltende Vergabeverfahren über die Nebenbestimmungen des Fördermittelgebers definiert wird. Diese werden zukünftig differieren und ggf. dann je nach Fördermittelgeber (EU, Bund, Land) doch wieder die Anwendung der VOB/A und UVgO vorgeben.

Darüber hinaus gelten weiterhin höherrangige Vorschriften sowie Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die europäischen Schwellenwerte erreicht (siehe § 75a Absatz 1 Satz 3 GO NRW). Zu diesen Vorschriften zählen u. a. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG), das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TVgG-NRW) und das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz).

Zudem sind nach wie vor die allgemeinen Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.

Somit finden Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte in NRW zukünftig nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Allerdings wird es ohne einen verbindlichen Rahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung herausfordernd, den gesetzlichen Anforderungen des § 75a GO NRW im konkreten Vergabefall gerecht zu werden. Es ist zu befürchten, dass das Risiko für Vergabefehler und Rechtsstreitigkeiten steigt.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Schaffung eines allgemein gültigen Handlungsrahmen notwendig, um Auftragsvergaben schnell und wirtschaftlich, aber auch transparent und diskriminierungsfrei durchführen zu können. Der Handlungsrahmen soll auf der einen Seite so wenig wie möglich einschränken, aber auf der anderen Seite wichtige Regeln beinhalten, die für alle Auftragsvergaben einzuhalten sind.

Da solch begleitende Regeln, sobald sie über rein organisatorische Maßnahmen (wie bspw. Zuständigkeits- und Unterschriftenregelungen) hinausgehen, durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD NRW) als einschränkend im Sinne des § 75a GO NRW eingeordnet werden, kann dies nur in Form einer Satzung erfolgen.

Der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer neuen Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung) orientiert sich in großen Teilen an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (NWStGB). In einigen Bereichen wurde sie vereinfacht und um Vorschriften entschlackt, die aus Sicht der Verwaltung das Verfahren zeitlich verzögern, die Möglichkeiten der Stadt Gummersbach gegenüber den Bietern/Auftragnehmern unnötig einengen bzw. flexible Lösungen bisher nicht zuließen.

Im Laufe des Jahres sollen die Vorschriften der Unterschwellenvergabesatzung und deren praktische Umsetzung regelmäßig überprüft werden. Ggf. können die dann gesammelten Erfahrungen und die weiteren rechtlichen Entwicklungen zu Satzungsänderungen führen.

Hinweis:

Wichtige EU-Schwellenwerte ab 01.01.2026 (geschätzter Auftragswert netto), u. a.:

- für Bauaufträge 5.404.000 €,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge 216.000 € und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 €.

Anlage/n:

- Anlage 1: Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Gummersbach (Unterschwellenvergabesatzung)
- Anlage 2: Broschüre: Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen - Häufige Fragen und Antworten – ,
(abrufbar unter <https://broschuerenservice.nrw.de/mhkbd/shop/kommunale-vergaben-im-land-nordrhein-westfalen-haefige-fragen-und-antworten%7C2347>)
- Anlage 3: Mustersatzung des NWStGB NRW
(abrufbar unter <https://kommunen.nrw/aktuelles/publikationen/buecher-broschueren-und-flyer/>)